

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

**Gemeindeverwaltung Hürtgenwald**  
**Bürgermeister Axel Buch**

**August-Scholl-Str. 5**

**52393 Hürtgenwald**

<b>Gemeinde Hürtgenwald</b>
Eingang: 10. MRZ 2016
Abt.: <i>BH 14</i>

Hürtgenwald, 10.03.2016

### **Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

#### **Zum Sachverhalt**

Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

#### **Begründung der Beschwerde**

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

#### **Forderung**

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.



Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

An den Rat der  
Gemeinde Hürtgenwald



8.3.16

**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Mit der geplanten Erhöhung der Grundsteuer B auf 950 Prozentpunkte bin ich nicht einverstanden. **Die Ratsmitglieder nehmen mit dieser drastischen Erhöhung nicht genug Rücksicht auf die Belange der Bürger.**

Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Die Wohnnebenkosten sind wie eine zweite Miete.

Die Verantwortlichen sollten diese **unverhältnismäßig hohe** Hebesatzanpassung überdenken und stattdessen nach weiteren Einsparpotenzialen suchen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des Bundes der Steuerzahler (BdSt) NRW, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Nur ein Beispiel aus eigener Ansicht:

Es gibt Mitbürger mit Pferden, die warum auch immer keine **Pferdesteuer** zahlen müssen. Warum geht das in Hürtgenwald nicht, wenn es anderswo funktioniert?

Mich stört insbesondere, dass die Erhöhung der Grundsteuer B sofort derart erheblich ist. Die Begründung in den Medien, dass wir Bürger bis 2023 dann nicht mit weiteren Erhöhungen zu rechnen hätten, beruhigt wenig, mein Geld ist sofort und dauerhaft weg. Insgesamt handelt es sich genau genommen auch nur um 7 Jahre der Ruhe vor weiteren Erhöhungen, die vermutlich nicht ausbleiben werden.

Meine **Erwartung** ist, dass die Hebesatzerhöhung bei der Grundsteuer B in kleineren Schritten verläuft, ähnlich wie bei der Hundesteuer, die jährliche Erhöhungen um 10% vorsieht, und dass nach weiteren Einsparmaßnahmen gesucht wird. Sicher könnte man mit Umsicht und Weitsicht auf manches Projekt verzichten, das in der Vergangenheit viel Geld verschlungen hat.

Was ist mit diesen Aussagen aus dem **Haushaltssicherungskonzept 2013-2023**? Das hört sich doch viel besser an?

// Grundsteuer B

Die Steigerungsrate für den Zeitraum 2017-2023 ist nach dem Erlass vom 9.8.2011 mit 0,7697 ausgehend von der prognostizierten Steuereinnahme 2016 ermittelt worden. Außerdem wurden folgende Steuersätze für die Ermittlung der Steuererträge zugrunde gelegt:

2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
455	475	495	515	535	555	575	595	615	635

Festzuhalten ist abschließend, dass die Gemeinde Hürtgenwald selbst unter den oben geschilderten Voraussetzungen einen **Ausgleich** ihres Haushaltes im Jahr 2023 erreichen kann. Dies setzt voraus, dass neben einer ständigen Aufgaben- und somit Ausgabenkontrolle auch die Einnahmeseite verbessert werden muss. Der Haushaltsausgleich kann im Jahr 2023 nur erreicht werden, wenn die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer **kontinuierlich** angehoben werden. //  
Es wird zunächst auf Jahre hinaus ein Verzehr der allgemeinen Rücklage stattfinden. //

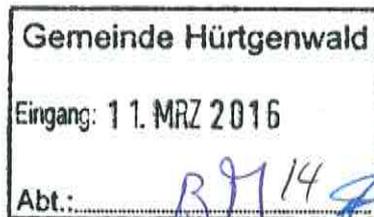
Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald-Hürtgen

Gemeinde Hürtgenwald  
Der Bürgermeister  
August-Scholl-Straße 5  
52393 Hürtgenwald



Hürtgen, 10.03.2016

### **Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in  
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten  
der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch  
machen.

#### **Zum Sachverhalt**

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-  
Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

#### **Begründung der Beschwerde**

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch  
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-  
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so  
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über  
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden  
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-  
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-  
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.  
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-  
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und  
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung  
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-  
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt  
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen (z.B. Kunstrasenplatz)

#### **Forderung**

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten  
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie  
über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite aus-  
geglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch  
darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet  
zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald  
August-Scholl-Straße 5  
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, den 10.3.16

### **Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in  
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten  
der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Ge-  
brauch machen.

#### **Zum Sachverhalt**

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-  
Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

#### **Begründung der Beschwerde**

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch  
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-  
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so  
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über  
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden  
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-  
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-  
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.  
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-  
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und  
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung  
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-  
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt  
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

#### **Forderung**

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten  
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie  
über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite aus-  
geglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen  
Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen  
Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald  
August-Scholl-Straße 5  
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 11. MRZ 2016
Abt.: B1/14

Hürtgenwald, 06.03.2016

## **Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

### **Zum Sachverhalt**

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

### **Begründung der Beschwerde**

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

### **Forderung**

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen     / /

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.  
52393 Hürtgenwald

08.03.2016

An den Rat der  
Gemeinde Hürtgenwald  
August-Scholl-Straße 5  
52393 Hürtgenwald



#### **Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

08.03.2016

52393 Hürtgenwald

An den Rat der  
Gemeinde Hürtgenwald  
August-Scholl-Straße 5  
52393 Hürtgenwald



### **Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

08.03.2016

52393 Hürtgenwald

An den Rat der  
Gemeinde Hürtgenwald  
August-Scholl-Straße 5  
52393 Hürtgenwald



#### **Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.

An den Rat der  
Gemeinde Hürtgenwald  
August-Scholl-Straße 5  
52393 Hürtgenwald



**Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)  
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen  
Gründen unkenntlich gemacht.